

Satzung des Tennis-Vereins Lussheim e.V.

- § 1 Name
Der Verein führt den Namen „Tennis-Verein Lussheim e.V.“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Neulußheim.
- § 2 Zweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch die Pflege und Förderung des Tennissportes mit dem Ziele, Ausgleich und Erholung zu bieten, der Jugend die kulturellen Werte des Sportes nahe zu bringen, durch Turniere den Leistungssport zu fördern, sowie sportlich faire Haltung zu vermitteln. Der Verein darf etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn-Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensteile. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- § 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- § 4 Verbandssatzung
Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennis-Bundes und des Verbandes sowie die vom Deutschen Tennis-Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antrages entscheidet der Gesamtvorstand; ebenso über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ein Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung ist nicht möglich.
- § 6 Mitgliedschaft
Mitglieder des Clubs sind:
„Ehrenmitglieder“
zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben.
„aktive und passive Mitglieder“
Mitglieder, die ihre Eigenschaft als passives oder aktives Mitglied ändern wollen, müssen sich bis zum 31. März des lfd. Jahres erklären. Über die Ausnahmeregelung entscheidet der Gesamtvorstand.
- § 7 Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Clubs zu fördern, sowie festgesetzte Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventuelle Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres entrichtet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod

b) durch erklärten Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich durch Einschreiben beim TV-Lussheim eingegangen sein; gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Club zu erfüllen. Hierzu gehören die Entrichtung des Beitrages und der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wird.

c) durch Ausschluss, der vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird

Ausschließungsgründe sind:

- 1.) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
- 2.) wissentlich grobe Verstöße gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
- 3.) das Ansehen des Clubs schädigendes Verhalten.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen werden, steht der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

d) infolge Auflösung des Clubs

§ 9 Organe des Vereins

a) Gesamtvorstand

b) Mitgliederversammlung

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1.) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden

2.) dem Vorstand, dem angehören:

- Schiffführer
- Kassenwart
- Sportwart
- Pressewart
- Jugendwart und
- 3 Beiräte

Der erste und dritte Vorsitzende, der Kassenwart, Pressewart und Schiffführer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahreszahlen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung

widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aber vom Vorstand verlangt wird. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so ist im Bedarfsfalle bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Geschäftsbereich nach Weisung des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden, von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes wahrzunehmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Versammlungen ein. Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes es beantragt. Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Gestaltung des Jahresprogramms und über die Verwendung der im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes liegenden finanziellen

Mittel. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Angelegenheiten werden - soweit sie nicht vom Gesamtvorstand zu besorgen sind - von der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere ist in der Mitgliederversammlung über folgende Punkte zu beschließen:

- 1.) den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
- 2.) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- 3.) den Jahresbericht des Sportwartes,
- 4.) den Jahresbericht des Jugendwartes,
- 5.) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- 6.) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- 7.) die Wahl des Gesamtvorstandes
- 8.) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen,
- 9.) den Haushaltsplan,
- 10.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlage,
- 11.) Einspruch gegen Ausschluss,
- 12.) Satzungsänderungen,
- 13.) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Quartal stattzufinden. Die Mitglieder sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Anträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen und über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur verhandelt werden wenn die Mitgliederversammlung einer Behandlung der Anträge mit einfacher Mehrheit zustimmt. Bei der Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit durch namentliche Abstimmung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht zusammen, so ist spätestens 14 Tage nachher eine weitere Mitgliedsversammlung einzuberufen, in der 4/5 der Anwesenden die Auflösung des Vereines beschließen können. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt je zur einen Hälfte den Gemeinden Alt- und Neulußheim und zur anderen Hälfte dem Badischen Tennisverband Nord oder dessen Rechtsnachfolger zum Zwecke des Tennissportes zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen treten in Kraft jeweils mit ihrer satzungsgemäßen und rechtswirksamen Beschlussfassung, es sei denn, dass ein anderes Datum des Inkrafttretens ausdrücklich satzungsgemäß und rechtswirksam beschlossen ist.

Bei der 1. Hauptversammlung am 4.11.1977 von den Mitgliedern beschlossen.
Bei den Jahreshauptversammlungen am 5.12.1980, 3.12.1982 und 29.1.2003
von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

Stand: Januar 2003